

Leipzig, den 5. Oktober 2023

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 10

Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG

Vergabenummer: L-37-2023-00461

Hier: Bieter Rundschreiben Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit sind versehentlich fristgerecht eingegangene Fragen noch nicht beantwortet worden. Dies wird nunmehr nachgeholt. Aus möchten wir sämtlichen Interessenten folgende Hinweise geben:

ANGEBOTSFRISTVERLÄNGERUNG

Die Stadt Leipzig verlängert die Angebotsfrist bis zum **23.10.2023, 11:00 Uhr**.

Es wird hierzu ein aktualisiertes Angebotsschreiben (Anlage 2, DOKNR VU 16) ausgereicht, das zu verwenden ist.

I. Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19)

Nr. 80. Zu Preisblatt I.A. Grundentgelt Personal RTW

FRAGE/HINWEIS (sinngemäß):

Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden RTW in den Losen 1, 2 und 4. Unsere Berechnungen weichen von den im Preisblatt angegebenen Werten für RTW ab. Wir bitten um Überprüfung der Leistungsmengen, auf die sich das Angebot beziehen soll.

ANTWORT:

Die wertungsrelevanten Vorhaltestunden sind – auf Basis der von der Stadt Leipzig verwendeten Berechnungsmethode – zutreffend wiedergegeben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Beantwortung der Fragen mit lfd. Nr. 31 (BRS Nr. 5) hin. Die dortigen Ausführungen gelten für alle Lose analog.

Nr. 81. Zu Preisblatt I.B. Grundentgelt Personal KTW

FRAGE:

Wir bitten um Prüfung der Vorhaltestunden KTW in den Losen 1 bis 4. Unsere Berechnungen weichen von den im Preisblatt angegebenen Werten für KTW ab. Wir bitten um Überprüfung der Leistungsmengen, auf die sich das Angebot beziehen soll.

ANTWORT:

Die wertungsrelevanten Vorhaltestunden sind – auf Basis der von der Stadt Leipzig verwendeten Berechnungsmethode – zutreffend wiedergegeben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Beantwortung der Fragen mit lfd. Nr. 32 (BRS Nr. 5) hin. Die dortigen Ausführungen gelten für alle Lose analog.

Nr. 82. Zu Preisblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF

FRAGE:

- a) Wir bitten um Korrektur der in Preisblatt I.C., Zeile 24 angegebenen Anzahl der wertungsrelevanten Jahresvorhaltestunden für Los 1. Die vorgesehene Vorhalteerweiterung spiegelt sich nicht in den Stunden wider.
- b) Wir bitten um Korrektur der in Blatt I.C., Zeile 24 angegebenen Anzahl der wertungsrelevanten Jahresvorhaltestunden für Los 2, da sie sich nicht auf eine 24/7-Vorhaltung beziehen.
- c) Wir bitten um Überprüfung der Leistungsmengen, auf die sich das Angebot beziehen soll. Die angegebenen Jahresvorhaltestunden für NEF im Los 4 weichen zum Teil erheblich von unserer Bedarfskalkulation ab.

ANTWORT:

Zu a) bis c): Die wertungsrelevanten Vorhaltestunden wurden mit Biiterrundschreiben Nr. 5 korrigiert. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Beantwortung der Fragen mit lfd. Nr. 33 (BRS Nr. 5) hin, mit der die Korrekturen erläutert wurden.

Nr. 83. Zu Preisblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF

HINWEIS:

Bei nochmaliger Durchsicht ist aufgefallen, dass in Folge eines Übertragungsfehlers im Preisblatt I.C. Grundentgelt Personal NEF in Zelle M22 (Berechnung der „SUMME 3. Personalkosten NEF“ für das Jahr 2030) eine falsche Summe berechnet wird. Die Formel wurde berichtigt. Es wird eine aktualisierte Fassung der Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) ausgereicht.

Nr. 84. Zu Preisblatt IV.A. Entgelt Gebäudebezogene Sachkosten

FRAGE:

Dürfen wir nachlaufende Kosten der alten Rettungswache auch in den Kosten des Neubezugs (Pos. 13.N) mitberücksichtigen, falls die beiden Rettungswachen für einen gewissen Zeitraum parallel betrieben werden müssen?

ANTWORT:

Nein, ein paralleler Betrieb von alter und neuer Rettungswache ist nicht vorgesehen. Sofern es zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellung der neuen Rettungswachen kommen sollte, sind die alten Rettungswachen weiter zu betreiben. Derzeit sind Bauzeitverzögerungen nicht ersichtlich.

WICHTIGER HINWEIS:

Aus Anlass der Frage gibt die Stadt Leipzig allen Bietern die **Kalkulationsvorgabe** vor, dass die Kosten für den Betrieb **aller** im Vertragszeitraum aufzubehaltenen Rettungswachen bis zum Ende des Kalenderjahres vollständig in die Kalkulation einzubeziehen sind, in dem die neue Rettungswache gemäß der Leistungsbeschreibung in Betrieb genommen werden soll. Für darüber hinaus reichende Nutzungszeiträume sind für die „alten“ Rettungswachen Preisangaben weder erforderlich noch gewünscht, so dass diese Zeiträume leer bleiben

müssen. „Nachlaufende Kosten“ sind für die Stadt Leipzig in diesen Zeiträumen nicht ersichtlich. Sollte es zu Verschiebungen der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeitpunkte für Umzüge kommen, wird das – auch vergütungstechnisch – durch die allgemeinen Regelungen im Durchführungsvertrag zur Leistungs- und Preisänderungen bewältigt werden können.

Nr. 85. Zu Preisblatt V. Entgelt Option Sichter

HINWEIS:

Bei nochmaliger Durchsicht ist aufgefallen, dass im Preisblatt V. Entgelt Option Sichter für Los 2 die Zellen, in denen das das laufleistungsabhängige Einsatzentgelt des Sichterfahrzeugs einzutragen sind, für alle Jahresscheiben bis 2031 infolge einer „bedingten Formatierung“ ausgegraut werden. Dieses Problem wurde behoben. Es wird eine aktualisierte Fassung der Anlage 3-1-1 „Kalkulationsblätter“ (DOKNR VU 19) ausgereicht.

**II. Anlage 4-2-1 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Nord“
(DOKNR VU 72)**

Nr. 86. Zu den Rettungsmitteln und deren Ersatzbeschaffung

HINWEIS:

In Ergänzung zu den Beantwortungen der Fragen mit den lfd Nrn. 16 und 17 im Biiterrundschreiben Nr. 4 und Nr. 75 im Biiterrundschreiben Nr. 7 wurden die Leistungsbeschreibungen zu den Rettungswachenbereichen nochmals nachgehalten. Dazu wurden bei sämtlichen Fahrzeugen, deren Ersatzbeschaffung noch vor Ende der zum 30. Juni 2024 auslaufenden Bestandsverträge ansteht, die Daten zu Erstzulassung und Ersatzbeschaffung aktualisiert und vereinheitlicht. Änderungen haben sich dabei in Los 1 (Rettungswachenbereich Nord) ergeben.

Bei den nachfolgenden Fahrzeugen kann die Stadt Leipzig nunmehr wegen ergänzender Zuarbeiten des Bestandsleistungserbringers die Zeitpunkte für 2024 anstehenden Beschaffungen der folgenden Fahrzeuge eintragen.

- L-OW 8800 Neufahrzeug ab 6/2024
- L-OW 3800 Neufahrzeug ab 6/2024
- L-OW 6600 Neufahrzeug ab 6/2024

Die Anlage 4-2-1 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Nord“ (DOKNR VU 72) wird dazu als aktualisierte Fassung ausgereicht. Die Änderungen sind in **rot** für Streichungen und **grün** für Ergänzungen farblich dargestellt.

II. Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74)

Nr. 87. Zu den Rettungsmitteln und deren Ersatzbeschaffung

HINWEIS:

In Zusammenhang mit dem vorhergehenden Hinweis sowie in Ergänzung zu den Beantwortungen der Fragen mit den lfd. Nummern 16 und 17 im Bieter-rundschreiben Nr. 4 und Nr. 75 im Bieter-rundschreiben Nr. 7 wurden die Leistungsbeschreibungen zu den Rettungswachenbereichen nochmals nachgehal-ten. Dazu wurden bei sämtlichen Fahrzeugen, deren Ersatzbeschaffung noch vor Ende der zum 30. Juni 2024 auslaufenden Bestandsverträge ansteht, die Daten zu Erstzulassung und Ersatzbeschaffung aktualisiert und vereinheitlicht. Änderungen haben sich dabei in Los 2 (Rettungswachenbereich Ost) ergeben, da das Datum der Erstzulassung für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen L-AS-825 nun auf den Monat Mai 2024 eingegrenzt werden konnte.

In diesem Zusammenhang wurde bei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen L-AS-834 die offensichtlich unvollständige Jahreszahl ergänzt.

Die Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74) wird dazu als aktualisierte Fassung ausgereicht. Die Änderungen sind in **rot** für Streichungen und **grün** für Ergänzungen farblich dargestellt.

II. Anlage 4-2-4 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich West“ (DOKNR VU 78)

Nr. 88. Zu den Rettungsmitteln NEF und KTW und deren Ersatzbeschaffung

HINWEIS:

Auf ergänzenden Hinweis des Bestandleistungserbringers plant dieser das Not-arzteinsatzfahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen L - PM 6022 im Mai 2024 durch ein Neufahrzeug zu ersetzen. Hierbei ist aufgefallen, dass das Fahrzeug nicht wie angegeben am 17. Mai 2021 zugelassen wurde, sondern am 17. Mai 2017.

Daneben haben sich Korrekturen bei weiteren Fahrzeugen ergeben. Bei den nachfolgenden Fahrzeugen kann die Stadt Leipzig nunmehr wegen ergänzender Zuarbeiten des Bestandsleistungserbringers die Zeitpunkte der anstehenden Beschaffungen eintragen:

- L-PM 6015 Neufahrzeug ab 6/2024
- L PM 6016 Neufahrzeug ab 6/2024
- L-PM 6023 Neufahrzeug ab 5/2024
- L-PM 6024 Neufahrzeug ab 5/2024
- L-PM 6028 Neufahrzeug ab 6/2024
- L-PM 6029 Neufahrzeug ab 6/2024

Die Anlage 4-2-4 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich West“ (DOKNR VU 78) wird dazu als aktualisierte Fassung ausgereicht. Die Änderungen sind in **rot** für Streichungen und **grün** für Ergänzungen farblich dargestellt.

III. Anlage 4-3 „Durchführungsvertrag der Stadt Leipzig“ (DOKNR VU 80)

Nr. 89. Zu § 4

FRAGE:

Nach § 4 Absatz 3 Nr. 8 kann der Träger "Eintreffzeiten" für NEF anweisen. Nach § 34 Abs. 4 lit. f) besteht ein Kündigungsgrund, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet. Auf die Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeit hat der Leistungserbringer aber nur einen begrenzten Einfluss (z.B. Disposition der Leitstelle). Wir gehen davon aus, dass dem Leistungserbringer keine Verantwortlichkeiten oder Leistungspflichten auferlegt werden, die über das hinausgehen, was in § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO für den Leistungserbringer ohnehin geregelt ist. Ist das zutreffend?

ANTWORT:

Ja, dies ist zutreffend.

Nr. 90. Zu § 5

FRAGE:

- a) Wird ein Wachschatz vom Träger gestellt?
- b) Wir gehen davon aus, dass mit § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie § 6 Absatz 11 Satz 3 keine über die gesetzlichen Regelungen des BGB hinausgehende (verschuldensunabhängige) Haftung des Leistungserbringers für Veränderungen oder Verschlechterungen der Rettungswachen bzw. des Inventars oder der Rettungsmittel verbunden ist. Ist das zutreffend?
- c) Wir gehen davon aus, dass mit § 5 Absatz 4 Satz 5 und § 6 Absatz 11 Satz 3 keine über die gesetzlichen Regelungen des BGB hinausgehende Zurechnung von Verschulden Dritter verbunden ist. Ist das zutreffend?

ANTWORT:

- a) Nein.
- b) Ja, dies ist zutreffend.
- c) Ja, dies ist zutreffend.

Nr. 91. Zu § 7

FRAGE:

- a) Wir gehen davon aus, dass die Kernpflichten des Leistungserbringers nach § 7 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 7 und 8 eine jeweils entsprechende Zurverfügungstellung der Rettungswachen durch den Träger voraussetzen. Ist das zutreffend?
- b) Nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die in der SächsLRettDPVO festgesetzten Ausrücke- und Eintreffzeiten eingehalten werden. Nach § 34 Abs. 4 lit. f) besteht ein Kündigungsgrund, wenn der Leistungserbringer die Einhaltung der Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet. Auf die Ausrück-, Fahr- oder Eintreffzeit hat der Leistungserbringer aber nur einen begrenzten Einfluss (z.B. Einhaltung der Vorgaben zur Ausrückzeit, sofern nach den baulichen Gegebenheiten möglich). Wir gehen daher davon aus, dass die vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers nicht über das

hinausgehen, was in § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO für den Leistungserbringer ohnehin geregelt ist. Ist das zutreffend?

- c) Wir gehen davon aus, dass eine außerordentliche Kündigung nach § 12 Absatz 3 Satz 5 keine Schadensersatzpflichten des Leistungserbringers auslöst und eine anpassungserhebliche Änderung von Umständen im Sinne des § 30 darstellt. Ist das zutreffend?

ANTWORT:

- a) Ja, dies ist zutreffend.
- b) Ja, dies ist zutreffend.
- c) Wenn der Leistungserbringer eine Änderungsanordnung als unzumutbar zurückzuweisen berechtigt ist, liegt es auf der Hand, dass das damit korrespondierende Sonderkündigungsrecht der Stadt nicht auf einer Pflichtverletzung des Leistungserbringers beruht und mit ihm auch keine neben der Kündigung bestehenden Schadensersatzansprüche verbunden sind. Die mit der Kündigung verbundene vorzeitige Vertragsbeendigung kann ein Umstand nach § 30 Absatz 1 des Durchführungsvertrags sein; das wird abschließend aber nur auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sein.

HINWEIS:

Mit diesem Biiterrundschreiben wurden alle fristgerecht eingereichten Fragen beantwortet. Weitere Biiterrundschreiben sind nicht geplant.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Nebelung

Strategische Vergabemanagerin Einkauf